

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 9. September 2021	Nr. 98
------	--------------------------------	--------

## **Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst**

Vom 10. August 2021

Gemäß § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### **Artikel 1**

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Vollzugs- und Werkdienst vom 18. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 305 — 2040-k-9) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „Obersekretäranwärterin oder Obersekretäranwärter oder Oberwerkmeisteranwärterin oder Oberwerkmeisteranwärter“ durch die Wörter „Hauptsekretäranwärterin oder Hauptsekretäranwärter oder Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeisteranwärter“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die fachtheoretische Ausbildung fördert die beruflichen Kompetenzen der Anwärterinnen und Anwärter in folgenden Lernbereichen (LB):

  1. Sicherheit und Versorgung (LB1) mit Inhalten aus den Bereichen Vollzugsrecht und –praxis, Vollzug der Jugendstrafe, Vollzug der Untersuchungshaft, Verwaltungsrecht, Grundrechte und Datenverarbeitung;
  2. Beratung, Betreuung, Behandlung (LB2) mit Inhalten aus den Bereichen Vollzugsrecht und –praxis, Pädagogik, Psychologie, Recht der sozialen Sicherung, Diversity und Zivilrecht;
  3. Krisenintervention (LB3) mit unmittelbarem Zwang, Eigensicherung, Waffenkunde, erste Hilfe, Teilbereichen der Psychologie sowie Brandschutz und Unfallverhütung;

4. Die eigene Stellung im Strafvollzug (LB4) mit Inhalten aus den Bereichen öffentliches Dienstrecht, Teamarbeit, Sport und Teilbereichen der Psychologie;
  5. Gesellschaft und Strafvollzug (LB5) mit Strafrecht, Kriminologie, Politik und der gesellschaftlichen Bedeutung des Strafvollzugs;
  6. Sprachen (LB6) mit Deutsch und Englisch.“
3. In § 10 Nummer 1 werden die Wörter „Unterrichtsfächern (§ 7 Absatz 5 Satz 1)“ durch das Wort „Lernbereichen“ ersetzt.
  4. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „Fach“ durch das Wort „Lernbereich“ ersetzt.
  5. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „den Fächern Vollzugsrecht, Rechts- und Verwaltungskunde, Staats- und Gesellschaftslehre/Politik sowie in einem durch den Prüfungsausschuss festzulegenden weiteren Fach“ durch die Wörter „in den Lernbereichen LB1 Sicherheit und Versorgung, LB2 Beratung, Betreuung, Behandlung, LB5 Gesellschaft und Strafvollzug sowie im Fach Staats- und Gesellschaftslehre/Politik“ ersetzt.
  6. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Prüfungsbereich“ ersetzt.
  7. In § 29 wird das Wort „Lehrgebieten“ durch das Wort „Lernbereiche“ und das Wort „Lehrgebiete“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 10. August 2021

Der Senat